

Stadtwerke Stuttgart GmbH Stuttgart

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2016

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.

Bestätigungsvermerk

An die Stadtwerke Stuttgart GmbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Stuttgart GmbH, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung



nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Stuttgart, 12. Juni 2017

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sieder Schulenburg
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Stadtwerke Stuttgart GmbH, Stuttgart
Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva	31.12.2016 nach BilRUG EUR	31.12.2015 nach BilRUG EUR	31.12.2015 vor BilRUG EUR	Passiva	31.12.2016 nach BilRUG EUR	31.12.2015 nach BilRUG EUR	31.12.2015 vor BilRUG EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	21.703,98	18.811,19	18.811,19	II. Kapitalrücklage	116.893.035,00	116.653.035,00	116.653.035,00
					121.893.035,00	121.653.035,00	121.653.035,00
II. Sachanlagen				B. Rückstellungen			
1. Bauten auf fremden Grundstücken	40.784,82	28.204,09	28.204,09	Sonstige Rückstellungen	331.810,00	260.581,10	260.581,10
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.635.763,21	2.201.477,47	2.201.477,47				
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	155.935,64	102.714,24	102.714,24	C. Verbindlichkeiten			
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	164.542,99	91.821,13	91.821,13	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	98.126.906,54	91.841.410,77	91.841.410,77
	2.997.026,66	2.424.216,93	2.424.216,93	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	366.833,72	731.089,93	731.089,93
III. Finanzanlagen				3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.053.320,13	2.951.127,30	2.951.127,30
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	210.895.736,57	204.364.898,00	204.364.898,00	4. Sonstige Verbindlichkeiten	153.118,39	151.810,48	151.810,48
2. Beteiligungen	1.110.392,00	1.119.592,00	1.119.592,00		99.700.178,78	95.675.438,48	95.675.438,48
	212.006.128,57	205.484.490,00	205.484.490,00	D. Rechnungsabgrenzungsposten	19.888,89	0,00	0,00
	215.024.859,21	207.927.518,12	207.927.518,12				
B. Umlaufvermögen							
I. Vorräte							
Unfertige Erzeugnisse, Unfertige Leistungen	14.310,40	0,00	0,00				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	51.921,37	288.382,48	288.382,48				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.376.968,49	2.993.190,68	2.993.190,68				
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.800,23	0,00	0,00				
4. Sonstige Vermögensgegenstände	97.448,61	132.543,07	132.543,07				
	1.531.138,70	3.414.116,23	3.414.116,23				
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	5.347.905,93	6.220.427,11	6.220.427,11				
	6.893.355,03	9.634.543,34	9.634.543,34				
C. Rechnungsabgrenzungsposten	26.698,43	26.993,12	26.993,12				
	221.944.912,67	217.589.054,58	217.589.054,58		221.944.912,67	217.589.054,58	217.589.054,58

Stadtwerke Stuttgart GmbH, Stuttgart
Gewinn- und Verlustrechnung für 2016

	2016	2015	2015
	EUR	nach BilRUG EUR	vor BilRUG EUR
1. Umsatzerlöse	1.162.233,95	788.149,05	612.011,97
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	14.310,40	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>65.582,58</u>	<u>41.617,01</u>	<u>217.754,09</u>
	1.242.126,93	829.766,06	829.766,06
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	352.500,58	111.237,49	111.237,49
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	217.274,35	249.713,09	0,00
5. Personalaufwand			
a) Gehälter	2.715.624,64	2.285.604,78	2.285.604,78
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	551.990,80	461.044,86	461.044,86
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	213.994,98	183.140,95	183.140,95
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>2.614.372,14</u>	<u>2.476.994,87</u>	<u>2.726.707,96</u>
	6.665.757,49	5.767.736,04	5.767.736,04
8. Erträge aus Beteiligungen	7.960.107,53	9.162.815,68	9.162.815,68
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 7.960.107,53 (Vj. EUR 9.162.815,68)			
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	251.764,54	36.590,72	36.590,72
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 251.756,15 (Vj. EUR 35.053,89)			
10. Aufwendungen aus Verlustübernahme	81.807,17	0,00	0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>1.548.395,01</u>	<u>1.323.939,99</u>	<u>1.323.939,99</u>
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 33.313,51 (Vj. EUR 22.609,18)			
	<u>6.581.669,89</u>	<u>7.875.466,41</u>	<u>7.875.466,41</u>
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
13. Ergebnis nach Steuern	1.158.039,33	2.937.496,43	2.937.496,43
14. Sonstige Steuern	419,00	-1.096,11	-1.096,11
15. Ergebnisabführung	<u>-1.157.620,33</u>	<u>-2.938.592,54</u>	<u>-2.938.592,54</u>
16. Jahresergebnis	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Stadtwerke Stuttgart GmbH, Stuttgart

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

Allgemeine Hinweise

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

In Aufbau und Gliederung folgen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung den gesetzlichen Regelvorschriften (HGB und GmbHG) für große Kapitalgesellschaften.

Die Stadtwerke Stuttgart GmbH ist ein Tochterunternehmen der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (HRB 738645, Handelsregister Amtsgericht Stuttgart) und wird so in den Konzernabschluss der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stuttgart, einbezogen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen i. V. m. § 267 Abs. 4 HGB als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Aufgrund § 103 Abs. 1 Nr. 5b Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sind gemäß Gesellschaftsvertrag der Jahresabschluss und ein Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bewertet und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs-/Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern. Abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über € 150,00

Seite 2 von 13

bis € 1.000,00 gemäß § 6 Abs. 2a EStG werden in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Die Finanzanlagen betreffen Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen. Sie sind zu den Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanz

Anlagevermögen

Die gesondert dargestellte Entwicklung des Anlagevermögens ist integraler Bestandteil des Anhangs.

Finanzanlagen

Die Gesellschaft ist jeweils mit 100 % an der „SWS Windpark Verwaltungs GmbH“, Stuttgart, und der „Energiedienste der Landeshauptstadt Stuttgart GmbH“, Stuttgart, mit 74,9 % an der „Stuttgart Netze GmbH“, Stuttgart, und mit 60 % an der „Stadtwerke Stuttgart Vertriebsgesellschaft mbH“, Stuttgart, beteiligt.

Sie hält jeweils 100 % der Kommanditanteile der „SWS Windpark Everswinkel I GmbH & Co. KG“, Stuttgart, „SWS Windpark Everswinkel II GmbH & Co. KG“, Stuttgart, der „SWS Windpark Schwanfeld GmbH & Co. KG“, Stuttgart, „SWS Windpark Bad Hersfeld GmbH & Co. KG“, Stuttgart, „SWS Windpark Dinkelsbühl GmbH & Co. KG“, Stuttgart, „SWS Windpark Lieskau I GmbH & Co. KG“, Stuttgart, sowie an der „SWS Windpark Lieskau II GmbH & Co. KG“, Stuttgart. An der „Windkraft Römlinsdorf KG“, Alpirsbach, ist sie mit 40,91 % beteiligt und an der „Stuttgart Netze Betrieb GmbH“, Stuttgart, mit 25,1 %.

Das Eigenkapital der verbundenen und beteiligten Kapitalgesellschaften setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stadtwerke Stuttgart Vertriebsgesellschaft mbH, Stuttgart	SWS Windpark Verwaltungs GmbH, Stuttgart	Energiedienste der Landeshauptstadt Stuttgart GmbH, Stuttgart	Stuttgart Netze GmbH, Stuttgart	Stuttgart Netze Betrieb GmbH, Stuttgart
Stammkapital (€)	100.000,00	25.000,00	25.000,00	1.000.000,00	26.000,00
Anteilsbesitz (%)	60,00	100,00	100,00	74,90	25,10
Eigenkapital gesamt (€)	1.023.485,91	31.385,09	25.000,00	193.648.060,33	4.925.513,43
Jahresfehlbetrag/ -überschuss (€)	-79.482,30	4.507,73	0,00 ¹⁾	0,00 ¹⁾	0,00 ¹⁾

¹⁾ Aufgrund Ergebnisabführungsvertrag.

Das Eigenkapital der verbundenen und beteiligten Personengesellschaften setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	SWS Windpark Everswinkel I GmbH & Co. KG, Stuttgart	SWS Windpark Everswinkel II GmbH & Co. KG, Stuttgart	SWS Windpark Schwanfeld GmbH & Co. KG, Stuttgart	SWS Windpark Bad Hersfeld GmbH & Co. KG, Stuttgart	SWS Windpark Dinkelsbühl GmbH & Co. KG, Stuttgart
Kommanditkapital (€)	100,00	100,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Anteilsbesitz (%)	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Eigenkapital gesamt (€)	1.502.100,00	2.550.100,00	5.993.440,19	7.747.222,67	4.911.116,54
Jahresfehlbetrag/ -überschuss (€)	75.509,55	68.144,05	-194.559,81	-326.725,47	168.194,60

Bezeichnung	SWS Windpark Lieskau I GmbH & Co. KG, Stuttgart	SWS Windpark Lieskau II GmbH & Co. KG, Stuttgart	Windkraft Römlinsdorf KG, Alpirsbach
Kommanditkapital (€)	1.000,00	1.000,00	2.702.700,00
Anteilsbesitz (%)	100,00	100,00	40,91
Eigenkapital gesamt (€)	421.214,93	597.092,67	2.511.289,29
Jahresfehlbetrag/ -überschuss (€)	-190.640,36	-231.289,83	-34.200,77

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die ausgewiesenen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

Es bestehen Forderungen gegen den alleinigen Gesellschafter, der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stuttgart, diese betreffen die abgeführte Kapitalertragsteuer

zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von TEUR 105 (Vj.: TEUR 21). Die Forderungen gegen den Gesellschafter werden im Berichtsjahr saldiert mit den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter ausgewiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 1.531 (Vj.: TEUR 3.414) setzen sich aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen TEUR 1.382 (Vj.: TEUR 2.993), Forderungen aus Lieferungen und Leistungen TEUR 52 (Vj.: TEUR 288), Kautionen TEUR 63 (Vj.: TEUR 55), Gewerbesteuer-Erstattungsanspruch gegenüber Dritten durch Anpassung Gewerbesteuer des Kaufs von Windparks TEUR 33 (Vj.: TEUR 33), Debitorischen Kreditoren TEUR 1 (Vj.: TEUR 42), Forderung gegen Hauptzollamt Stuttgart TEUR 0 (Vj.: TEUR 1) und sonstigen Forderungen TEUR 1 (Vj.: TEUR 1) zusammen.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen in Höhe von TEUR 42 (Vj.: TEUR 91) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital betrifft die Stammeinlage TEUR 5.000 (Vj.: TEUR 5.000) sowie die Kapitalrücklage TEUR 116.893 (Vj.: TEUR 116.653) des Alleingeschafters Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stuttgart. Im Berichtsjahr wurden TEUR 240 (Vj.: TEUR 15.747) der Kapitalrücklage zugeführt.

Rückstellungen für Pensionen

Die Höhe der Pensionszusage bestimmt sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert des Rückdeckungsversicherungsanspruchs. Der Aktivwert stellt Deckungskapital dar und berechnet sich unter Beachtung der Bestimmungen des koordinierten Ländererlasses vom 22. Februar 1963 (BStBl 1963 II 47, Ziffer 4).

Die Rückstellung für Pensionsverpflichtungen TEUR 19 (Vj.: TEUR 55) wurde in gleicher Höhe mit dem Rückdeckungsanspruch der Versicherung TEUR 19 (Vj.: TEUR 55) saldiert ausgewiesen. Ebenso wurden die Aufwendungen und Erträge aus Altersversorgungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 1 (Vj.: TEUR 7) saldiert.

Seite 6 von 13

Durch das Ausscheiden von Herrn Dr. Maxelon zum 31. Dezember 2015 ist der Anspruch auf die Übernahme der Beiträge der Lebensversicherung durch die Stadtwerke Stuttgart GmbH erloschen. Dadurch wurden die Rückstellung und der Rückdeckungsanspruch der Versicherung im Berichtsjahr in Höhe von TEUR 36 aufgelöst.

Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen betreffen vor allem Aufwendungen für ausstehende Rechnungen TEUR 87 (Vj.: TEUR 90), Überstunden TEUR 61 (Vj.: TEUR 49), Urlaub TEUR 53 (Vj.: TEUR 48), Tantiemen TEUR 0 (Vj.: TEUR 16), Erstellung der Steuererklärungen TEUR 27 (Vj.: TEUR 16) sowie Archivierung TEUR 15 (Vj.: TEUR 11).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2016 setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeitspiegel 2016 in TEUR

Stadtwerke Stuttgart GmbH

in TEUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit 1 - 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamt
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	1.113	5.886	91.128	98.127
<i>Vorjahr</i>	715	5.512	85.614	91.841
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	367	0	0	367
<i>Vorjahr</i>	731	0	0	731
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.053	0	0	1.053
- davon gegenüber Gesellschafter	1.052	0	0	1.052
<i>Vorjahr</i>	2.951	0	0	2.951
- davon gegenüber Gesellschafter	2.918	0	0	2.918
4. Sonstige Verbindlichkeiten	153	0	0	153
- davon aus Steuern	145	0	0	145
<i>Vorjahr</i>	152	0	0	152
- davon aus Steuern	150	0	0	150
Summe	2.686	5.886	91.128	99.700
<i>Vorjahr</i>	4.549	5.512	85.614	95.675

Die Besicherung der Darlehen erfolgt durch die Verpfändung der Geschäftsanteile an der Stuttgart Netze GmbH, einer Negativ- und Nichtbelastungserklärung im Hinblick auf das Strom- und Gasnetz im Eigentum der Stuttgart Netze GmbH sowie durch die Abtretung der Einspeisevergütung und des Auszahlungsanspruchs von gegenwärtigen und zukünftigen Ausschüttungen und sonstigen Auszahlungen aus den Kommanditanteilen sowie der Sicherungsübereignung der Photovoltaikanlagen und der Verpfändung der Kommanditanteile an der Windkraft Römlinsdorf KG.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 1.162 (Vj.: TEUR 788) beinhalten Erlöse aus der Geschäftsbesorgung TEUR 283 (Vj.: TEUR 270), die Einspeisevergütung eigener Photovoltaikanlagen TEUR 258 (Vj.: TEUR 222), Erlöse aus

dem Verkauf von Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher TEUR 348 (Vj.: TEUR 82), Erlöse aus dem Wärmeverkauf aus Blockheizkraftwerken TEUR 54 (Vj.: TEUR 43), die Verpachtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern von Kunden TEUR 48 (Vj.: TEUR 28), Kostenersatz für Fremdleistungen TEUR 71 (Vj.: TEUR 143) und Erträge aus der Erstellung von Energie-Audits und stella-Sharing TEUR 101 (Vj.: TEUR 46).

Aufgrund der erstmaligen Anwendung des BilRUG ist die Vergleichbarkeit bei den Umsatzerlösen mit den Vorjahreszahlen beeinträchtigt. Unter Anwendung des § 277 Abs. 1 HGB i. d. F. BilRUG wären im Vorjahr Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 788 ausgewiesen worden.

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von TEUR 66 sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen TEUR 14 und periodenfremde Erträge TEUR 52 enthalten. Aufgrund der erstmaligen Anwendung des BilRUG ist die Vergleichbarkeit bei den sonstigen betrieblichen Erträgen mit den Vorjahreszahlen beeinträchtigt. Unter Anwendung des § 277 Abs. 1 HGB i. d. F. BilRUG wären im Vorjahr sonstige betriebliche Erträge in Höhe von TEUR 42 ausgewiesen worden.

Personalaufwand

Im gesamten Personalaufwand in Höhe von TEUR 3.268 (Vj.: TEUR 2.747) sind Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von TEUR 149 (Vj.: TEUR 141) enthalten.

Materialaufwand

Im Materialaufwand in Höhe von TEUR 570 (Vj.: TEUR 361) ist der Gasbezug für eigene Blockheizkraftwerke, die Photovoltaikanlagen als Handelsware und die Geschäftsbesorgung für die Stadtwerke Stuttgart GmbH ausgewiesen.

Periodenfremde Aufwendungen

In den periodenfremden Aufwendungen in Höhe von TEUR 217 (Vj.: TEUR 260) sind im Wesentlichen Gutschriften für Vorjahre in Höhe von TEUR 122, das Vorjahr betreffende Beratungsaufwendungen in Höhe von TEUR 54 und Aufwendungen aus Abgängen des Anlagevermögens in Höhe von TEUR 53 enthalten.

Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende Haftungsverhältnisse, die nicht bereits als Verbindlichkeiten in der Bilanz zum 31. Dezember 2016 ausgewiesen sind:

- Patronatserklärung an die SWS Windpark Everswinkel II GmbH & Co. KG, für die Kreditverbindlichkeiten in Höhe von gesamt TEUR 15.444, zugunsten der DZ Bank AG, Düsseldorf.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die jährlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen:

Vertragsart	in TEUR netto	Laufzeit
Miete + NK Büro, jährlich + alle zwei Jahre Anpassung nach VPI	261	bis 31.12.2019
Miete + NK Lager, jährlich + alle zwei Jahre Anpassung nach VPI	5	bis 31.03.2019
Miete Stellplätze Königsbau + Königshof, jährlich	23	bis 01.12.2018
Leasing PKW's	14	2017 bis 2019
Dachmiete PV-Anlage Neckarpark	3	bis 31.12.2033
Dachmiete PV-Anlage Großmarkt Gemüsehalle+Parkhaus	5	bis 31.12.2033
Dachmiete PV-Anlage Kleinkunden	1	unterschiedlich
Kooperation Fernsehturm	15	bis 31.12.2018
Geschäftsbesorgung	150	bis 31.12.2018
Beteiligung an den Kosten des Kundencenters SWS-V	67	nicht bekannt
Leasing Kopierer/Drucker	8	bis 31.10.2018
Wärme- und Gaszähler Raiffeisenstr., Barchetstr., Mönchstr.	1	unterschiedlich
Miete Heizraum + Pacht Wärmepumpe SSV Zuffenh.	2	bis 31.10.2031
Kooperation Dienstleistung für Stella Fa. ELMOTO	86	bis 31.12.2018
Zinsverpflichtungen an BW Bank und Volksbank Stuttgart	1.677	2017 bis 2035
Summe	2.318	

Das Bestellobligo bewegt sich im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Für den Zeitraum 2017 bis 2024 wurde ein Tilgungsersatzdarlehen in Höhe von TEUR 32.529 aufgenommen, dass im Jahr 2024 in einer Summe zu tilgen ist.

Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die wesentliche finanzielle Auswirkungen haben.

Honorar für Leistungen des Abschlussprüfers

Auf eine Angabe nach § 285 Nr. 17 HGB wird verzichtet, da der Jahresabschluss der Gesellschaft in den Teilkonzernabschluss der Stadtwerke Stuttgart GmbH einbezogen wird.

Mitarbeiterzahl

Bei der Gesellschaft waren durchschnittlich 31 (Vj.: 24) Angestellte ohne Geschäftsführer beschäftigt.

Konzernzugehörigkeit

Das Mutterunternehmen, das für den größten Kreis von Unternehmen den Konzernabschluss aufstellt, ist die Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stuttgart. Das Unternehmen das für den kleinsten Kreis von Unternehmen den Konzernabschluss aufstellt, ist die Stadtwerke Stuttgart GmbH, Stuttgart.

Benennung der Organe

Geschäftsführung

Geschäftsführer waren im Berichtsjahr:

Herr Dipl.-oec. Martin Rau, Korntal-Münchingen;

Herr Dipl.-Ing. Olaf Kieser, Stuttgart (seit 1. April 2016).

Die Bezüge der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2016 betragen:

Herr Dipl.-oec. Martin Rau: TEUR 119

Herr Dipl.-Ing. Olaf Kieser: TEUR 265

Die Einzelaufgliederung der Bezüge wird in folgender Tabelle dargestellt:

Bezüge Herr Rau im Geschäftsjahr 2016 nach § 285 Nr. 9a) HGB (anteilig)	Festvergütung / Grundgehalt 2016 variable Vergütung Sachleistungen Altersversorgung ZVK-Pflichtbeitrag Altersversorgung Allianz Unterstützungskasse (Entgeltverzicht)	104.712,42 € - € - € 5.643,40 € 9.000,00 €
	Gesamtbetrag	119.355,82 €
Bezüge Herr Kieser im Geschäftsjahr 2016 nach § 285 Nr. 9a) HGB (anteilig)	Festvergütung / Grundgehalt 2016 variable Vergütung Sachleistungen Altersversorgung Umzugskosten	240.000,03 € - € 5.493,60 € - € 20.000,00 €
	Gesamtbetrag	265.493,63 €

Der Aufsichtsrat setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

Herr Oberbürgermeister Fritz Kuhn (Aufsichtsratsvorsitzender)
Herr Erster Bürgermeister Michael Föll (stellv. Aufsichtsratsvorsitzender)
Herr Stadtrat Markus Bott, Betriebswirt (VWA) (entsandt zum 10. November 2016)
Frau Stadträtin Silvia Fischer, Berufsschullehrerin
Herr Stadtrat Thomas Fuhrmann, Rechtsanwalt
Herr Stadtrat Alexander Kotz, Selbständiger Sanitär-/Heizungsbauer
Herr Stadtrat Martin Körner, Diplom-Volkswirt
Herr Stadtrat Dr. Fabian Mayer, Rechtsanwalt (ausgeschieden zum 10. November 2016)
Herr Stadtrat Dr. Matthias Oechsner, Apotheker
Herr Stadtrat Christoph Ozasek, Sozialwissenschaftler
Herr Bürgermeister Peter Pätzold
Herr Stadtrat Björn Peterhoff, Wirtschaftsingenieur
Herr Stadtrat Hans H. Pfeifer, OB a.D., Citymanager i.R.
Herr Hannes Rockenbauch, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Herr Bürgermeister Dirk Thürnau
Herr Stadtrat Konrad Zaiß, Weinbaumeister

Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

Herr Stadtrat Eberhard Brett, Rechtsanwalt

Herr Dr.-Ing. Jürgen Görres, Amt für Umweltschutz, Abteilungsleiter Energiewirtschaft

Frau Dr. Sabine Groner-Weber, Geschäftsführerin SVV

Herr Jürgen Vaas, Stadtkämmerei, Abteilungsleiter Betriebswirtschaft und Beteiligung

Für das Berichtsjahr betragen die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates, bestehend aus einer Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder, TEUR 35 (Vj.: TEUR 38).

Stuttgart, 31. März 2017

Stadtwerke Stuttgart GmbH, Stuttgart
- Geschäftsleitung -

Dipl.-oec. Martin Rau

Dipl.-Ing. Olaf Kieser

Entwicklung des Anlagevermögens der Stadtwerke Stuttgart GmbH, Stuttgart
im Geschäftsjahr 2016

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand am 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12.2016	Stand am 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Stand am 31.12.2016	Stand am 31.12.2016	Stand am 31.12.2015
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	19.247,00 €	3.749,00 €	0,00 €	0,00 €	22.996,00 €	435,81 €	856,21 €	0,00 €	0,00 €	1.292,02 €	21.703,98 €	18.811,19 €
II. Sachanlagen												
1. Bauten auf fremden Grundstücken	41.029,41 €	24.092,61 €	0,00 €	0,00 €	65.122,02 €	12.825,32 €	11.511,88 €	0,00 €	0,00 €	24.337,20 €	40.784,82 €	28.204,09 €
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.557.436,66 €	539.211,35 €	0,00 €	36.957,65 €	3.133.605,66 €	355.959,19 €	141.883,26 €	0,00 €	0,00 €	497.842,45 €	2.635.763,21 €	2.201.477,47 €
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	232.093,56 €	112.965,03 €	0,00 €	0,00 €	345.058,59 €	129.379,32 €	59.743,63 €	0,00 €	0,00 €	189.122,95 €	155.935,64 €	102.714,24 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	91.821,13 €	162.967,99 €	53.288,48 €	-36.957,65 €	164.542,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	164.542,99 €	91.821,13 €
	2.922.380,76 €	839.236,98 €	53.288,48 €	0,00 €	3.708.329,26 €	498.163,83 €	213.138,77 €	0,00 €	0,00 €	711.302,60 €	2.997.026,66 €	2.424.216,93 €
	2.941.627,76 €	842.985,98 €	53.288,48 €	0,00 €	3.731.325,26 €	498.599,64 €	213.994,98 €	0,00 €	0,00 €	712.594,62 €	3.018.730,64 €	2.443.028,12 €
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	204.364.898,00 €	7.073.304,00 €	542.465,43 €	0,00 €	210.895.736,57 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	210.895.736,57 €	204.364.898,00 €
2. Beteiligungen	1.119.592,00 €	250,00 €	9.450,00 €	0,00 €	1.110.392,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.110.392,00 €	1.119.592,00 €
	205.484.490,00 €	7.073.554,00 €	551.915,43 €	0,00 €	212.006.128,57 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	212.006.128,57 €	205.484.490,00 €
	208.426.117,76 € #	7.916.539,98 €	605.203,91 €	0,00 €	215.737.453,83 €	498.599,64 €	213.994,98 €	0,00 €	0,00 €	712.594,62 €	215.024.859,21 €	207.927.518,12 €

**Lagebericht der Stadtwerke Stuttgart GmbH, Stuttgart,
für das Geschäftsjahr 2016**

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Gründung

Um ihrer kommunalen Aufgabenstellung der Versorgung des Stadtgebietes mit Elektrizität, Gas und Wärme nachzukommen, wurde am 8. August 2011 durch die „Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH“ (SVV) die „Stadtwerke Stuttgart GmbH“ (SWS) gegründet. Alleinigere Anteilseigner an der SVV ist die Landeshauptstadt Stuttgart.

Ziel ist es, einen nachhaltigen Beitrag zur Energiewende zu leisten und gleichzeitig nach den gleichwertigen Grundsätzen einer sicheren, wirtschaftlichen, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, umweltgerechten und ressourcenschonenden Daseinsvorsorge zu handeln. Dabei sollen ebenso die wirtschaftliche und infrastrukturelle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gesichert und eine angemessene Gewinnerzielung und -ausschüttung erreicht werden.

2. Gegenstand

Gegenstand des Unternehmens entsprechend dem Gesellschaftsvertrag ist die Bereitstellung von Netzen zur Versorgung des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Stuttgart mit Elektrizität, Gas und Wärme sowie der Betrieb und die Unterhaltung solcher Netze in eigener Regie oder durch Dritte;

- der Bau und Betrieb von hocheffizienten und ressourcenschonenden Anlagen (z. B. Windkraft, Photovoltaik und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) zur Erzeugung von Energie, die Beteiligung an Unternehmen, die entsprechende Anlagen betreiben und/oder die Tötigung von Investitionen aller Art in entsprechende Anlagen;

- die Beschaffung und der Vertrieb von und der Handel mit klimafreundlicher Energie, die aus erneuerbaren Energien oder hocheffizienten und ökologischen Quellen erzeugt wird;

- die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, die im Zusammenhang mit der ökologischen Versorgung der Bevölkerung mit Energie, der Förderung umweltfreundlicher Energienutzung, der Energieeinsparung und der Steigerung der Energieeffizienz stehen. Insbesondere Beratungsleistungen mit dem Schwerpunkt Vermeidung von Verbrauch.

II. Wirtschaftsbericht

1. Wirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen der deutschen Energiewirtschaft werden wesentlich über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und regulatorisch über die Anreizregulierungsverordnung bestimmt.

Die deutsche Wirtschaft ist im Jahr 2016 um preisbereinigt 1,9 % in einem unruhigen außenwirtschaftlichen Umfeld solide gewachsen, nach einem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 1,7 % im vorangegangenen Jahr. Die Entwicklung wurde rechnerisch von der Binnennachfrage getragen. Vor allem die staatlichen und privaten Konsumausgaben, aber auch die Bauinvestitionen legten kräftig zu. Der private Konsum hat sich im Jahr 2016 um preisbereinigt 2,0 % erheblich erhöht. Die Stimmung sowohl unter den Einzelhändlern als auch unter den Verbrauchern blieb weiterhin sehr gut. Der Arbeitsmarkt entwickelte sich erfreulich. In Baden-Württemberg herrschte nahezu Vollbeschäftigung. Die Landeshauptstadt Stuttgart zählt derzeit ca. 600.000 Einwohner. Damit sie weiterhin für Privatpersonen und Gewerbetreibende attraktiv bleibt, sind vorrangig Lösungsansätze für die Themenfelder bezahlbarer Wohnraum, Verringerung der Verkehrs- und damit der Feinstaubbelastung sowie eine ökologische Strom- und Wärmeversorgung zu finden.

Eine sichere, bezahlbare und umweltgerechte Energieversorgung ist Voraussetzung für eine dauerhaft wettbewerbsfähige Wirtschaft. Die Durchführung der Energiewende und die damit verbundenen Investitionen in Erneuerbare Energien sowie die Steigerung der Energieeffizienz stellt für Energieversorger eine Herausforderung dar.

Gesellschafter

Gesellschafter mit einem vollständig eingezahlten Stammkapital in Höhe von 5 Mio. EUR ist die SVV.

2. Geschäftsverlauf

Am 13. März 2014 hat der Gemeinderat in Stuttgart die Konzessionen für das Stuttgarter Strom- und Gasnetz bis zum Jahr 2034 an eine Kooperation aus einer Tochter der Stadtwerke Stuttgart GmbH und der Netze BW GmbH (vormals EnBW Regional AG) vergeben. Mit notariellem Kauf- und Abtretungsvertrag vom 23. Oktober 2014 hält die SWS an der neu gegründeten Stuttgart Netze GmbH 74,9 % und die Netze BW GmbH 25,1 % der Anteile. Das wirtschaftliche Eigentum ging am 1. November 2014 über. Das Sachanlagevermögen wurde jedoch rückwirkend zum 1. Januar 2014 eingelegt. An der neu gegründeten Stuttgart Netze Betrieb GmbH ist die SWS mit 25,1 % und die Netze BW GmbH mit 74,9 % beteiligt. Die Stuttgart Netze GmbH hat das Strom- und Gasnetz jeweils bis zur vollzogenen technischen Entflechtung an die Netze BW GmbH verpachtet. Für das Stromnetz gingen die Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag mit der Netze BW GmbH an die Stuttgart Netze Betrieb GmbH (SNB) zum 1. Januar 2016 über. Das Pachtverhältnis

für das Gasnetz besteht bis auf weiteres. Die Anpassung der Pachtentgelte erfolgt gemäß Pachtverträgen nach den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und der Bundesnetzagentur (BNetzA).

Ein weiteres, wesentliches Geschäftsfeld der SWS ist der Vertrieb von Strom und Gas an Haushalts- und Gewerbekunden, für den die Stadtwerke Stuttgart Vertriebsgesellschaft mbH im Jahr 2012 gegründet wurde. An dieser ist die SWS mit 60 % und die EWS Elektrizitätswerke Schönau eG (vormals: Netzkauf EWS eG, Schönau) in Schönau mit 40 % beteiligt. Die Vertriebsgesellschaft wird von der Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH, Schönau, als Dienstleister unterstützt.

Im Berichtsjahr wurden 31 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 80 MW betrieben, die theoretisch rund 70.000 Haushalte mit Strom versorgen können. Damit wurden rund 138.800 Tonnen klimaschädliches CO₂ pro Jahr vermieden. Ebenso wurde das erfolgreiche Sharing-Konzept mit 15 E-Rollern ins Leben gerufen. Über eine App auf dem Smartphone können E-Roller (rein elektrischer Antrieb) im Stadtgebiet Stuttgart gebucht werden. Die zahlreichen Neuanmeldungen bestätigen die Nachfrage nach emissionsfreier und geräuscharmer Mobilität.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die im Geschäftsjahr 2016 ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 1.162 (Vj.: TEUR 788) beinhalten Erlöse aus dem Verkauf von Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher TEUR 348 (Vj.: TEUR 82), Erlöse aus der Geschäftsbesorgung TEUR 283 (Vj.: TEUR 270), die Einspeisevergütung eigener Photovoltaikanlagen TEUR 258 (Vj.: TEUR 222), Erlöse für die Erstellung von Energieaudits und stella-Sharing TEUR 101 (Vj.: TEUR 46), Erlöse aus dem Wärmeverkauf aus Blockheizkraftwerken TEUR 54 (Vj.: TEUR 43) und die Verpachtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern von Kunden TEUR 48 (Vj.: TEUR 28).

Von den im Wirtschaftsplan 2016 geplanten Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 4.600 konnten im Berichtsjahr nur TEUR 1.162 realisiert werden. Grund hierfür war, dass nicht alle geplanten Projekte im Bereich der urbanen Energiesysteme (Photovoltaik, Wärme, Quartiere) realisiert werden konnten.

Durch die Beschäftigung von 45 Mitarbeitern zum Stichtag 31. Dezember 2016 sind im Berichtsjahr inkl. Geschäftsführer, Aushilfen und Praktikanten Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 3.268 (Vj.: TEUR 2.747) entstanden.

Bei der Gesellschaft waren gemäß § 267 Abs. 5 HGB durchschnittlich 31 (Vj.: 24) Angestellte ohne Berücksichtigung der Geschäftsführer beschäftigt. Die Geschäftsbesorgung erfolgt über die in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Stuttgart.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestehen hauptsächlich aus Beratungskosten TEUR 920 (Vj.: TEUR 1.073), Werbeaufwand TEUR 495 (Vj.: TEUR 167), Mieten TEUR 328 (Vj.: TEUR 299), periodenfremdem Aufwand TEUR 217 (Vj.: TEUR 260) sowie personalnahen Aufwendungen TEUR 162 (Vj.: TEUR 319).

Die Erträge aus Beteiligungen in Höhe von TEUR 7.960 (Vj.: TEUR 9.163) beruhen auf der Ergebnisabführung der Stuttgart Netze GmbH und den Gewinnausschüttungen der Windparks.

Der daraus resultierende Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.158 (Vj.: TEUR 2.939) wird aufgrund des abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (EAV) an die Gesellschafterin SVV abgeführt.

Das im Wirtschaftsplan 2016 geplante Jahresergebnis in Höhe von TEUR 1.100 konnte trotz reduzierter Beteiligungserträge der Windparks leicht übertroffen werden. Die Gesellschaft hat aufgrund der höheren Ergebnisabführung der Stuttgart Netze GmbH mit einem Jahresergebnis zum 31. Dezember 2016 in Höhe von TEUR 1.158 abgeschlossen.

Die Bilanzsumme per 31. Dezember 2016 beläuft sich auf 221,9 Mio. EUR (Vj.: 217,6 Mio. EUR), davon 215,0 Mio. EUR (Vj.: 207,9 Mio. EUR) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, insbesondere Finanzanlagen 212,0 Mio. EUR (Vj.: 205,5 Mio. EUR).

Im Geschäftsjahr 2016 wurde die Energiedienste der Landeshauptstadt Stuttgart GmbH, Stuttgart, mit einem Stammkapital in Höhe von TEUR 25 gegründet. Zusätzlich wurde jeweils die Kapitalrücklage der Stadtwerke Stuttgart Vertriebsgesellschaft mbH, der Stuttgart Netze GmbH sowie der Stuttgart Netze Betrieb GmbH erhöht. Außerdem wurden die jeweils ausstehenden Kommanditeinlagen in Höhe von TEUR 5 in die SWS Windpark Schwanfeld GmbH & Co. KG, die SWS Windpark Bad Hersfeld GmbH & Co. KG und die SWS Windpark Dinkelsbühl GmbH & Co. KG einbezahlt. Die Finanzierung dieser Investitionen erfolgte durch den Gesellschafter in Form von Zuzahlungen in die Kapitalrücklage der SWS in Höhe von 0,2 Mio. EUR und durch Aufnahme von Fremdkapital (Darlehen) in Höhe von 7,0 Mio. EUR. Außerdem wurden Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von TEUR 843 vorgenommen.

Das gezeichnete Kapital beträgt unverändert zum Vorjahr 5,0 Mio. EUR. Das gesamte Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 121,9 Mio. EUR (Vj.: 121,7 Mio. EUR) und entspricht rd. 55 % (Vj.: Rd. 56 %) der Bilanzsumme.

Die Fremdkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag rd. 45 % (Vj.: Rd. 44 %) und das Fremdkapital insgesamt 100,1 Mio. EUR (Vj.: 95,9 Mio. EUR). Enthalten sind im Wesentlichen langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 98,1 Mio. EUR (Vj.: 91,8 Mio. EUR).

Liquide Mittel werden in Höhe von 5,3 Mio. EUR (Vj.: 6,2 Mio. EUR) ausgewiesen. Die Zahlungsfähigkeit im Berichtsjahr war durch die Erhöhung der Kapitalrücklage durch den Gesellschafter gewährleistet.

Die Geschäftsführung war mit der Entwicklung des abgelaufenen Geschäftsjahres bedingt zufrieden.

III. Wesentliche Chancen, Risiken und Ausblick

Durch den weiteren Aufbau der SWS besteht die Chance, schlanke effiziente Strukturen zu schaffen. Es ist eine große Herausforderung, sich möglichst rasch auf die branchenspezifischen Gesetze und Vorschriften einzustellen und diese anzuwenden. Insbesondere in der Anfangsphase ist das Risiko vorhanden, dass der zusätzlich notwendige Know-how – Transfer nicht so zügig wie erforderlich und auch nicht im gewünschten Umfang vollzogen werden kann. Entscheidend wird hierbei sein ob es gelingt, weiterhin die entsprechende Anzahl an Mitarbeitern mit der erforderlichen Qualifikation innerhalb eines kurzen Zeitfensters einzustellen.

Mitentscheidend für den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg wird es sein, inwieweit es gelingt, den potenziellen Kunden die Stärke der „Stadtwerke Stuttgart Vertriebsgesellschaft mbH“ hinsichtlich Ökologie, regionaler Verankerung und Kundenservice näher zu bringen.

Risiken sind im zunehmendem Preiswettbewerb im Bereich der Energieversorgung zu sehen und damit verbunden ein hoher Anteil an Verbrauchern, die den Preis als ausschließliches Entscheidungskriterium für die Wahl des Versorgers heranziehen.

Ebenso bringt die strategische Ausrichtung mit den Investitionen in die Urbanen Energiesysteme, insbesondere mit Blick auf die angestrebten und benötigten Umsetzungserfolge, ein gewisses Risiko mit sich.

Die SWS verfolgt das Ziel, sich profitabel im Bereich erneuerbare Energien zu engagieren. Die aktuelle politische Diskussion und die stetige Anpassung des energiewirtschaftlichen Rahmens birgt in diesem Bereich Risiken bei den sich langfristig amortisierenden Investitionen. Bei den bereits erworbenen Windparks besteht, trotz sorgfältiger Prüfung der Projekte, das Risiko einer überschätzten Windhöffigkeit.

Das Entwicklungspotenzial der Photovoltaik hängt ebenfalls von den rechtlichen Randbedingungen ab. Hier entwickelt die SWS neue Geschäftsmodelle, die im Wesentlichen auf Eigenverbrauchskonzepten basieren und sich sinkende Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu Nutzen machen, sollen.

Die SWS beabsichtigt, innovative Energieversorgungskonzepte und Wärmedienstleistungen auf Basis Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung anzubieten. Hierbei können sich u. a. Risiken aus Technik und Planung, aus Änderungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, aus höheren Anschaffungskosten bei energietechnischen Anlagen, Verzögerungsrisiken bei der technischen Realisierung sowie Risiken aus Preissteigerungen beim Energiebezug ergeben. Im Rahmen der Aktivitäten bestehen zudem vertriebliche Preis- und Mengenrisiken, insbesondere im Hinblick auf die Anschluss- und Absatzquote.

Chancen und Risiken ergeben sich im Netzbereich durch die möglichen Änderungen regulatorischer Einflussgrößen. Hierdurch kann es zu entsprechenden Erhöhungen oder Absenkungen der Erlösbergrenze Strom bzw. des Pachtentgeltes Gas kommen.

Bei der SWS bestehen derzeit keine bestandsgefährdenden oder sonstigen Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Seite 6 von 6

Die Stadtwerke Stuttgart wurden mit dem Ziel gegründet, die Stromerzeugung aus regenerativen Quellen und hocheffizienten Anlagen auszubauen.

Ein Schwerpunkt soll auf den Ausbau der Urbanen Energiesysteme gelegt werden. Die Stadtwerke Stuttgart entwickeln Angebote auf Basis von Photovoltaik und im Bereich Wärme mit dem Fokus auf ressourcenschonende Energiewandler und -speicher. Die Angebote der SWS sind zunächst auf Stuttgart ausgerichtet.

Der Ausbau der Photovoltaik soll möglichst unabhängig vom EEG erfolgen. Insbesondere der Zugang zu geeigneten Dachflächen gestaltet sich schwierig. Daher setzen die Stadtwerke auf sogenannte Eigenverbrauchskonzepte und Pachtlösungen für den Kunden.

In der Wärmeversorgung von Gebäuden, Quartieren sowie des Gewerbes bzw. der Industrie sehen die Stadtwerke Stuttgart ein attraktives Geschäftsfeld. Mit der Etablierung von Standard-Contracting-Produkten wurde begonnen. Dabei setzen die Stadtwerke Stuttgart auch auf Kooperationen mit der Wohnungswirtschaft. Zusätzlich werden Geschäftsmodelle wie z. B. Mieterstrom im Rahmen von Quartierskonzepten (z. B. Neckarpark, Olgäle und Stöckach) und mit Industriepartnern aktiv verfolgt. Sie sollen langfristig einen stabilen Ergebnisbeitrag leisten.

Im Bereich E-Mobilität wird das erfolgreiche Sharing-Konzept mit weiteren 75 E-Rollern im Stadtgebiet Stuttgart ausgebaut sowie weitere innovative Lösungen angestrebt.

Die Stuttgart Netze GmbH möchte für die weitere Unternehmensentwicklung das Stuttgarter Strom-Hochspannungsnetz und das Gas-Hochdruckleitungsnetz übernehmen. Der Rechtsstreit mit der Netze BW GmbH ist in erster Instanz positiv ausgegangen. Die Netze BW GmbH hat Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt. Zudem soll zum 1. Januar 2019 die Stuttgart Netze Betrieb GmbH auf die Stuttgart Netze GmbH zu einer „großen“ Netzgesellschaft verschmolzen werden.

Mittel- und langfristig strebt die Gesellschaft weiterhin einen positiven Ergebnisbeitrag zugunsten des Gesellschafters, der SVV, an.

Im Geschäftsjahr 2017 rechnen wir bei geplanten Umsatzerlösen in Höhe von rund TEUR 1.600 mit einem Jahresfehlbetrag von rund TEUR -1.300 vor Verlustübernahme durch die SVV.

Stuttgart, 31. März 2017

Stadtwerke Stuttgart GmbH

Geschäftsführung

Dipl.-oec. Martin Rau

Dipl.-Ing. Olaf Kieser



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensiblen Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.